



---

## Fassung Vernehmlassungsverfahren

# Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (JaG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **922.000**  
Aufgehoben: –

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),

*beschliesst:*

### I.

Änderung Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989:

#### **Art. 3<sup>bis</sup>** (neu)

##### Wildruhegebiete

<sup>1</sup> Wildruhegebiete sind geschützte Lebensräume von besonderer wildtier-ökologischer Bedeutung. Sie dienen:

- a. dem Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor Störung;
- b. der Reduktion von Wildschäden.

<sup>2</sup> Die Wildruhegebiete umfassen die folgenden Gebiete:

- a. Sonnenhalb;
- b. Chalberer;
- c. Marwees;
- d. Brugger Wald.

Die Festlegung der Grenzen der Gebiete obliegt dem Grossen Rat.

<sup>3</sup> Für die Wildruhegebiete werden Ruhezeiten festgelegt, während denen grundsätzlich ein Wege- und Routengebot, ein Jagdverbot sowie eine Leinenpflicht für Hunde gelten.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat regelt den allgemeinen Betrieb in den Wildruhegebieten und kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten vorsehen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

[Abschlussklausel]